jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/11 10ObS2163/96b, 10ObS380/98z, 10ObS141/02m, 10ObS386/02s, 6Ob199/06t, 10ObS112/12m,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1996

Norm

ASVG §135 Abs5
B-KUVG §69 Abs2
KrankenO der BVA Pkt33
Satzung der nö Gebietskrankenkasse §45 Abs4

Rechtssatz

Pkt 33 der Krankenordnung war eine Durchführungsbestimmung zu§ 69 Abs 2 B-KUVG. Sind die Voraussetzungen für einen im Gesetz eingeräumten Anspruch in einer Verordnung näher determiniert beziehungsweise finden sich in dieser diesbezügliche Beschränkungen, so ist der Anspruch auf der Grundlage der Verordnung zu prüfen. Solange eine wirksame Verordnung besteht, die einen Anspruch ausschließt, ist es unzulässig, unter Übergehung der Verordnung die die Grundlage der Verordnung bildenden gesetzlichen Bestimmungen als Anspruchsgrundlage heranzuziehen. Diese können zur Auslegung des Verordnungstextes (im Sinne einer gesetzeskonformen Interpretation dieser Rechtsgrundlage) herangezogen werden, grundsätzlich bildet jedoch die Verordnung die Entscheidungsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2163/96b
  Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 ObS 2163/96b
- 10 ObS 380/98z
  Entscheidungstext OGH 01.12.1998 10 ObS 380/98z
- 10 ObS 141/02m
  Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 141/02m
  Auch; Beisatz: Wenn das Gesetz (hier § 135 Abs 5 ASVG) die nähere Determinierung für einen Anspruch einer Verordnung überlässt, ist der Anspruch auf der Grundlage der Verordnung (hier § 45 Abs 4 der Satzung 1999 der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse) zu prüfen. Es wäre unzulässig, unter Übergehung einer Verordnung die die Grundlage einer solchen Verordnung bildenden gesetzlichen Bestimmungen als Anspruchsgrundlage heranzuziehen. (T1)
- 10 ObS 386/02s
  Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 386/02s

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 199/06t
  Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 199/06t
  Auch; nur: Solange eine wirksame Verordnung besteht, die einen Anspruch ausschließt, ist es unzulässig, unter Übergehung der Verordnung die die Grundlage der Verordnung bildenden gesetzlichen Bestimmungen als Anspruchsgrundlage heranzuziehen. Diese können zur Auslegung des Verordnungstextes (im Sinne einer gesetzeskonformen Interpretation dieser Rechtsgrundlage) herangezogen werden, grundsätzlich bildet jedoch die Verordnung die Entscheidungsgrundlage. (T2); Beisatz: Hier: Konkretisierung des § 89a GOG durch § 1 Abs 3 ERV 2006. (T3)
- 10 ObS 112/12m
  Entscheidungstext OGH 23.10.2012 10 ObS 112/12m
  Vgl; Beis wie T1
- 10 ObS 25/17z
  Entscheidungstext OGH 21.03.2017 10 ObS 25/17z
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105188

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at